

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 26. Juli 2012	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 9 Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt..... 123

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

- Nr. 35 Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar 2012 für den kirchlichen Bereich sowie des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages (Eingruppierung und Entgeltordnung) und des TV-Prakt-L 138
- Nr. 36 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen - UrlB)175
- Nr. 37 Änderung der Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste175
- Nr. 38 Eingliederung der Kirchengemeinden Ahlerstedt und Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Buxtehude176
- Nr. 39 Eingliederung der Kirchengemeinden Lemförde und Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz176
- Nr. 40 Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Melle in den Kirchenkreis Bramsche sowie aus dem Kirchenkreis Georgsmarienhütte in den Kirchenkreis Osnabrück und Zusammenlegung der Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle..... 177
- Nr. 41 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Kreuz in Nordhorn zur Evangelisch-lutherischen Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim).....178
- Nr. 42 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel, Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Ellensen (Kirchenkreis Leine-Solling)..... 179
- Nr. 43 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Backemoor und Breinermoor (Kirchenkreis Rhaderfehn) 184

Nr. 44 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barum und Natendorf
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Natendorf (Kirchenkreis Uelzen)..... 186

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen 188

V. Personalmeldungen 189

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

H a n n o v e r, den 14. Juni 2012

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über

- die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
 - die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
 - die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)
- bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012

A. 75. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl.

Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 15 werden das Komma und das Wort „Einreihung“ gestrichen.
 - b) Bei der Angabe zu Anlage 2 werden nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Wörter „zur DienstVO“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15 Eingruppierung

1. Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen richtet sich nach der Anlage 2, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vor sieht.
2. Die Tätigkeitsmerkmale für Logopäden des Teils II Abschnitt 10.6 der Anlage A zum TV-L sind auch auf die Dienstverhältnisse der Sprachtherapeuten anzuwenden.
3. Die Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A zum TV-L ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als schwierige fachliche Tätigkeit auch die fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeit gilt.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-L ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden kann.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 1.3 wird folgende Ziffer 1.4 eingefügt:

„1.4 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. Januar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138)“.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Wörter „zur DienstVO“ angefügt.
 - b) Vor Abschnitt A werden das folgende Inhaltsverzeichnis und die folgende Vorbemerkung eingefügt:

„A. Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst
B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen
C. Diakoninnen
D. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen
E. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen, Pfarrerinnen
F. Haus- und Wirtschaftspersonal
G. Hausdamen in Predigerseminaren und ähnlichen Einrichtungen
H. Sozialsekretärinnen
I. Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten
J. Dozentinnen an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Studienleiterinnen an der Evangelischen Akademie Loccum
K. Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterin
L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst
M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst
N. Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege
O. Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
P. Fundraiserinnen

Vorbemerkungen zu allen Tätigkeitsmerkmalen

Für die kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale werden Entgeltgruppen des TV-L zugrunde gelegt.“

- c) In der Überschrift des Abschnitts A werden die Wörter „Tätigkeitsmerkmale für“ gestrichen.
- d) Nach Abschnitt A werden die folgenden Abschnitte B bis P angefügt:

„B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen

I. Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

Entgeltgruppe 4

1. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisämtern, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

Entgeltgruppe 6

3. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen

Entgeltgruppe 7

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

Entgeltgruppe 4

1. Sekretärinnen

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

Entgeltgruppe 6

3. Sekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 7

4. Sekretärinnen, die für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, für Referatsleiter und Referatsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover, für Dezernenten und Dezernentinnen im Oberkirchenrat Oldenburg oder für Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen mit vergleichba-

ren Aufgaben tätig

Entgeltgruppe 8

5. Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen des Landeskirchenamtes Hannover, Sekretärin der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel
6. Sekretärin des Bischofs oder der Bischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entgeltgruppe 9

7. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes Hannover
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

C. Diakoninnen ¹⁾

Entgeltgruppe 6

1. Diakoninnen im Anerkennungsjahr, in der Anerkennungszeit oder in der Aufbauausbildung ²⁾

Entgeltgruppe 9

2. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen mit entsprechender Tätigkeit
(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 10

3. Diakoninnen in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung

4. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind ³⁾

Entgeltgruppe 12

5. Diakoninnen der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt ⁴⁾

Fußnoten:

- ¹⁾ *In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind diese Tätigkeitsmerkmale auch auf Gemeindehelferinnen und Jugendwartinnen anzuwenden.*
- ²⁾ *Diakoninnen in der Aufbauausbildung, die bereits entsprechende Tätigkeiten außerhalb der Kirchen der Konföderation wahrgenommen haben, sind eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen.*
- ³⁾ *z. B. Diakoninnen mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden sind.*
- ⁴⁾ *z. B. als Leiter der Telefonseelsorgeeinrichtung.*

D. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen

Entgeltgruppe 4

1. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen

Entgeltgruppe 5

2. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen, deren Tätigkeit sich durch besondere Vielseitigkeit und Schwierigkeit des Arbeitsbereiches

aus der Fallgruppe 1 wesentlich heraushebt

Entgeltgruppe 6

3. Küsterinnen, die in Kirchen von besonderer Bedeutung in kunstgeschichtlicher oder sonstiger Hinsicht herausragende Leistungen erbringen. Der Kreis dieser Kirchen wird von der zuständigen obersten Behörde abschließend festgelegt

Fußnote:

Küsterinnen, die von der obersten Behörde als Fachberaterinnen berufen werden, erhalten für die Dauer der Fachberatertätigkeit eine monatliche Zulage von 102,26 Euro.

E. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen, Pfarrerinnen

I. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen

Entgeltgruppe 10

1. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen während der Probezeit

Entgeltgruppe 13

2. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit

II. Pfarrerinnen

Entgeltgruppe 13

Pfarrerinnen mit entsprechender Tätigkeit

F. Haus- und Wirtschaftspersonal

Vorbemerkung

Für Haus- und Wirtschaftspersonal gilt Anlage A Teil II Abschnitt 25.4 zum TV-L, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

Entgeltgruppe 4

1. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 5

2. Wirtschaftlerinnen der Fallgruppe 1 in

z. B. bei Alleinbewirtschaftung eines Heimes

G. Hausdamen

Entgeltgruppe 5

1. Hausdamen

Entgeltgruppe 9

2. Hausdamen mit einer ihren Aufgaben entsprechenden Vorbildung (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
3. Hausdamen der Fallgruppe 2 in Stellen mit besonderer Verantwortung

H. Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit von Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 8

2. Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 nach dem ersten Jahr der berufsbegleitenden Qualifizierung¹⁾

Entgeltgruppe 9

3. Sozialsekretärinnen mit Prüfung als Sozialsekretärin und entsprechender Tätigkeit
4. Sozialsekretärinnen mit einer anderen als gleichwertig anerkannten Qualifikation²⁾, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, sowie Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

Fußnoten:

¹⁾ *Eine der Tätigkeit einer Sozialsekretärin förderliche kirchliche oder gesellschaftspolitische berufsbegleitende Qualifizierung liegt vor, wenn sie in anerkannten Seminaren/Lehrgängen vermittelt worden ist. Bietet der Anstellungsträger diese Seminare/ Lehrgänge nicht innerhalb von zwei Jahren an, gilt die Qualifizierung als vorhanden.*

²⁾ *Als gleichwertige Qualifikation gilt z. B. der Abschluss der Ausbildung zur Diakonin oder Sozialarbeiterin*

I. Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten**Entgeltgruppe 6**

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit abgeschlossener Berufsausbildung

Entgeltgruppe 8

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit Meisterprüfung²⁾ oder einer gleichwertigen Prüfung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 9

4. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 10

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit bis zu 4500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾
6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾
8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 12

9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾
10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 13

11. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Fußnoten:

- ¹⁾ Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin wird durch lehrende, beratende und planende Funktion bestimmt; Verwaltungsaufgaben können hinzutreten.
- ²⁾ Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung erhalten eine Meisterzulage von 38,35 Euro monatlich.
- ³⁾ Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf den Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr geleisteten und nach der Planung für das laufende Jahr vorgesehenen Unterrichtsstunden.

J. Dozentinnen an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen¹⁾, Studienleiterinnen an der Evangelischen Akademie Loccum**Entgeltgruppe 12**

1. Dozentinnen und Praxisanleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 13

2. Dozentinnen mit der Prüfung für das Lehramt an Realschulen mit entsprechender Tätigkeit
3. Dozentinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung²⁾, Studienleiter an der Evangelischen Akademie Loccum mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 14

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt

Entgeltgruppe 15

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 in besonderen Fällen²⁾

Fußnoten:

- ¹⁾ *Landeskirchliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, das Evangelische Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik in Hildesheim und die Evangelische Akademie in Rastede.*
- ²⁾ *Ein besonderer Fall liegt vor, wenn eine Dozentin eine Tätigkeit ausübt, die in der Landeskirche üblicherweise Kirchenbeamtinnen oder Pfarrerinnen übertragen wird, und wenn eine Kirchenbeamtin oder Pfarrerin in dieser Tätigkeit nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet würde.*

K. Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterinnen

Entgeltgruppe 10

Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterinnen

L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst

Entgeltgruppe 9

1. Geschäftsführerinnen, Medienberaterinnen¹⁾ mit Aufgaben für den Bereich

eines Sprengels oder der Landeskirche, Bildungsreferentinnen²⁾, Bildungsreferentinnen in der Evangelischen Erwachsenenbildung³⁾, Gemeindepädagoginnen auf landeskirchlicher Ebene²⁾

(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 12

2. Landesgeschäftsführerin des Landesjugendpfarramtes, Landesjugendwartin, Beauftragte für Diakone und Diakoninnen sowie andere Mitarbeiterinnen mit Leitungsaufgaben für den Bereich der Landeskirche

Fußnoten:

- ¹⁾ *Gilt nur für Medienberaterinnen, die medienpädagogisch in der Beratung und in der Ausbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche eingesetzt sind und die mindestens über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Medienpädagogin oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.*
- ²⁾ *in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im Landesjugendpfarramt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.*
- ³⁾ *Gilt nur für Bildungsreferentinnen mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Diakonin) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelt

te Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Entgeltgruppe KR 3a

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 4a

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 8a

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit
(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 9b

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9c

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

9. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9c

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Anmerkungen:

- a) *Pflegepersonen der Entgeltgruppen Kr. 3a bis Kr. 9c, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.*
- b) *Pflegepersonen der Entgeltgruppen Kr. 8a bis Kr. 9c, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die*

durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.

- c) Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.*
- d) Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.*
- e) Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.*
- f) Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.*
- g) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,*
 - aa) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
 - bb) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,*
 - cc) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,*
 - dd) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa.*

N. Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege

Entgeltgruppe 2

1. Haus- und Familienpflegehelferinnen¹⁾

mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 5

2. Haus- und Familienpflegehelferinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für die Tätigkeit förderlich ist²⁾, und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

3. Haus- und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung³⁾ und entsprechender Tätigkeit

Fußnoten:

- ¹⁾ *Kenntnisse in Haushaltsführung und Kindererziehung sollen vorhanden sein.*
- ²⁾ *Als für die Tätigkeit förderlich gilt z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.*
- ³⁾ *Der staatlichen Anerkennung steht in den Bundesländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluss des Berufspraktikums gleich.*

O. Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Entgeltgruppe 5

1. Rechnungsführerinnen

Entgeltgruppe 6

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung oder Verwaltungsausbildung

P. Fundraiserinnen

Entgeltgruppe 9

1. Fundraiserinnen¹⁾
(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 11

2. Fundraiserinnen, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt²⁾

Entgeltgruppe 13

3. Fundraiserinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, denen z. B. die verantwortliche und selbständige Entwicklung, Durchführung und Evaluation für Spenden-, Stiftungs- und insbesondere Großspender- und Erbschaftsmarketing obliegt und die Schulungsprogramme, Marketingmaterialien, Multichannel-Konzepte (Marketing mit verschiedenen zeitgleichen Media-Kanälen) entwickeln; vorausgesetzt wird eine Tätigkeit, die ganz überwiegend verantwortungsvoll ist

Fußnoten:

- ¹⁾ *Fundraiserinnen ohne Fundraising-Ausbildung (jedoch mit förderlicher Berufsausbildung) in Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlichem Förderverein oder Stiftung mit der Aufgabe der Beratung und Begleitung oder Durchführung von Fundraising-Aktionen.*
- ²⁾ *Fundraiserinnen mit abgeschlossener Ausbildung an der Fundraising Akademie Frankfurt, der Landeskirche Hannovers oder gleichwertiger Ausbildung und über die Aufgaben von Nr. 1 hinausgehender Aufgabe der Leitung des Fundraisings in einem Kirchenkreis [im Hinblick auf strategische Planung, Marketing, Databasemanagement, Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Neuspendergewinnung und Spenderbindung (Customer Relationship Marketing - CRM)].*

7. In Anlage 4 wird der § 3 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Entgeltgruppe ...“ folgender Halbsatz angefügt:

„TV-L¹⁾ gemäß

- Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...
- Anlage A zum TV-L Teil ... Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...

¹⁾ *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006*“.

- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Ab-

satz 2.

8. In Anlage 5 wird der § 1 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Entgeltgruppe ...“ folgender Halbsatz angefügt:

„TV-L¹⁾ gemäß

- Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...
- Anlage A zum TV-L Teil ... Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...

¹⁾ *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006*“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. Die Anlage 4a und 5a werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und
- b) § 1 Nummer 4 am Tag nach der Bekanntmachung.

- (2) ¹⁾§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben. ²⁾Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt worden sind. ³⁾In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

Niederschriftserklärung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu § 16 Absatz 2 TV-L:

In der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission besteht Einigkeit, dass in den Fällen, in denen sich bei einem Tätigkeitsmerkmal durch das Inkrafttreten der Entgeltordnungen zur DienstVO und zum TV-L eine höhere Entgeltgruppenzuordnung ergibt, die bisher in diesem Tätigkeitsmerkmal verbrachte Zeit der Berufstätigkeit, einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L ist.

B. 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Überleitung in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vergütungsgruppe I BAT“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 15 Ü“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 der Anmerkungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT“ durch die Wörter „Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Satz 1 der Anmerkungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „17 Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 22a“ eingefügt.

3. In Satz 1 der Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 1. Strichaufzählung werden die Wörter „oder eine“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „deren Vergütung sich“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach dem Wort „richtet“ die Wörter „und die zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet werden,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkraft, die“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Anlage 2 der DienstVO-2009 oder der Entgeltordnung zum TV-L nicht zu.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2008 hinaus“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort; dies gilt entsprechend für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und nach dem Wort „Diese“ werden die Wörter „über den 31. Dezember 2011“

- hinaus fortgeltenden" eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „wird diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011 wird diese“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ werden gestrichen und die Wörter „erfüllt sind“ durch die Wörter „erfüllt wären“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Teilsatz angefügt:
- „die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2011 fort.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und nach den Wörtern „erworbene Entgeltgruppe“ werden die Wörter „auch über den 31. Dezember 2011 hinaus“
- eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gelten die Sätze 1 und 2 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“
7. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L“ werden durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“
8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2009 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 15 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 22a nichts anderes ergibt. ²Die besonderen Tabellenwerte betragen ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Lehrkräfte, die“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und/oder ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „A 13 BBesG“ die Wörter „oder eines entsprechenden Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
Überleitung in die Entgeltordnung zur
DienstVO oder in die Entgeltordnung
zum TV-L am 1. Januar 2012**

(1) ¹Für in die DienstVO-2009 und damit in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Mitarbeiterinnen gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 § 15 DienstVO-2009 und die Entgeltordnung zur DienstVO sowie die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-L von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zur DienstVO oder die Entgeltordnung zum TV-L bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In die DienstVO und damit in den TV-L übergeleitete und ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Mitarbeiterinnen,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 3 oder 4 der

ARR-Ü-Konf geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zur DienstVO oder in der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zur DienstVO oder in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr geregelt sind.

Anmerkung zu § 22a Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zur DienstVO oder nach der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 15 DienstVO in Verbindung mit § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 15 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis

zum 31. Mai 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zur DienstVO und der Entgeltordnung zum TV-L eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Mitarbeiterinnen mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 15 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.”.

11. In Nummer 7 der Anlage 1 Abschnitt A werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung” durch die Wörter „zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L” ersetzt.
12. Die Anlagen 4 A und 4 B werden durch die folgende Anlage 4 (A / B) ersetzt:

KR-Anwendungstabelle Gültig vom ...								
Werte aus Entgelt- gruppe allg. Ta- belle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	- nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	- nach 2 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	- nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	- nach 4 J. St. 3	... nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	- nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	- nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	- nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-					
		V mit Aufstieg nach Va und VI	
		V mit Aufstieg nach VI	...					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-					
		IV mit Aufstieg nach V und Va	
		IV mit Aufstieg nach V	...					-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	
		III mit Aufstieg nach IV	...					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um ... Euro.

Anmerkung: Die aktuellen Tabellenentgelte für Pflegekräfte sind ab 1. Januar 2012 in Anlage C zum TV-L geregelt.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und die über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, ist § 22a Absatz 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.

(2) Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, ist § 22a Absatz 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der der Tag der Eingruppierung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) ¹§§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt worden sind. ³In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

B. 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 8 folgende Fassung:
„§ 8 Kirchliche Bestimmungen zum TV Prakt-L“.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006

(TV-Weitergeltung TV Prakt)“ durch die Wörter „Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Kirchliche Bestimmungen zum TV Prakt-L

Soweit im TV Prakt-L auf den TV-L verwiesen wird, sind diese Bestimmungen nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung anzuwenden.“.

4. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 (zu § 7 Abs. 1) Anwendung von Tarifverträgen (Praktikantinnen)

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171)“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Neustadt, den 10. Mai 2012

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n
Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügung

§ 1 Änderung des TV-L

Nr. 35 Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar 2012 für den kirchlichen Bereich sowie des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages (Eingruppierung und Entgeltordnung) und des TV-Prakt-L

Hannover, den 21. Mai 2012

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 8. Mai 2012 das Tarifiergebnis für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 2. Januar 2012 sowie den Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten für den kirchlichen Bereich übernommen (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 123). Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum TVÜ-Länder wurden für den kirchlichen Bereich von der ADK durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

Wir geben bekannt:

- als Anlage 1 den 4. Änderungstarifvertrag zum TV-L (auszugsweise) und
- als Anlage 2 den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011.

Die Texte des ADK-Beschlusses vom 8. Mai 2012 und der Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

G u n t a u

Anlage 1

**Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst der Länder (TV-L)**

Vom 2. Januar 2012

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil B. Sonderregelungen werden die Wörter
„Anhang zu § 16 Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte“
gestrichen.
 - b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:
„Anlage A Entgeltordnung zum TV-L
Anlage B Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
Anlage C Entgelttabelle für Pflegekräfte
...
Anlage F Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe d werden die Wörter "sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen" gestrichen.
 - b) Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Protokollerklärung wird Protokollerklärung Nr. 1.
 - cc) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:
„2. Ausgenommen sind auch künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten

ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“

5. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tabellenentgelt, das“ durch die Wörter „Betrag, der“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „A und B“ durch die Wörter „B und C“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Anhang zu § 16“ durch die Wörter „in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Praktikantinnen/Praktikanten“ die Wörter „beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder“ eingefügt.

c) Der Anhang zu § 16 wird aufgehoben.

8. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzuge-rechnet und anschließend der Unter-schiedsbetrag ermittelt.“

b) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrkräfte im Sinne von Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als „Erfüller“ gilt die Höher-gruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingrup-pierung über mehr als eine Entgeltgrup-pe“.“

9. ...

10. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

...

16. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage A wird durch die diesem Tarifver-trag als Anlage 1 beigefügte Entgeltord-nung zum TV-L ersetzt.

b) Die Überschrift der Anlage B wird wie folgt gefasst:

**„Entgelttabelle für die Entgelt-
gruppen 1 bis 15**

- Gültig ab 1. Januar 2012 -“

c) Der Anhang zu den Anlagen A und B wird aufgehoben.

d) Anlage C wird durch die diesem Tarifver-trag als Anlage 2 beigefügte Anlage C er-setzt.

e) Als Anlage F wird die Anlage 3 dieses Ta-rifvertrags angefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

...

140

**§ 3
Inkrafttreten**

...

Anlage 1 zum Änderungsstarifver-
trag Nr. 4 zum TV-L

Anlage A zum TV-L

Entgeltordnung zum TV-L

- Auszug -

Gliederung

**Vorbemerkungen zu allen Teilen der Ent-
geltordnung**

**Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für
den Verwaltungsdienst**

**Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte
Beschäftigtengruppen**

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen
4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezü- gen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Lan- desversorgungsämtern
7. Beschäftigte in der Forstverwaltung
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirt- schaft und im Weinbau
- 9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau- technische Beschäftigte
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
- 10.5 Ergotherapeuten
- 10.6 Logopäden
11. Beschäftigte in der Informationstechnik
14. Beschäftigte im Kassendienst
15. Meister, technische Beschäftigte mit besonde- ren Aufgaben, Grubenkontrolleure
- 15.2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung
- 15.3 Maschinenmeister
- 15.4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
- 15.5 Meister
16. Beschäftigte in Registraturen
20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- 20.2 Leiter von Kindertagesstätten
- 20.3 Leiter von Kindertagesstätten für behin- derte Menschen
- 20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu- ten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heil- pädagogen
- 20.5 Beschäftigte im handwerklichen Erzie- hungsdienst
- 20.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen

22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
- 22.1 Ingenieure
- 22.2 Techniker
- 22.3 Technische Assistenten
25. Wirtschaftspersonal
- 25.4 Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 fallen

Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
 2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
 - 2.1 Facharbeiter
 - 2.2 Maschinenführer, Fahrer, Wagenpfleger und Tankwarte
 - 2.3 Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal
 3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
 - 3.2 Beschäftigte im Gartenbau
- Anhang zu Teil III der Entgeltordnung

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Vorbemerkungen

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen
 - 1.7 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind, denen Beschäftigte unterstellt sind
 - 1.8 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind
3. Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen
 - 3.5 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre

Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist. ⁴Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 14 und 15 des Teils I auch für Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb von Krankenhäusern oder Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt werden, sowie ferner für Tierärzte.

(3) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die ausübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.

(4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. ⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb/MTArb-O eingereiht gewesen wären.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.
4. Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte – auch wenn sie nicht unter § 44 TV-L fallen – beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudienang das Akkreditierungsverfahren er-

folgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

- Nr. 2 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.
(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,
b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
c) Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
- Nr. 3 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

- Nr. 5 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 6 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 7 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 9 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 10 ¹Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobepersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servierer,
 - Hausarbeiter und
 - Hausgehilfen.
- ²Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare),

- a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr,
- b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70.000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,
- c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16.000 Bänden oder Tonträgern.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) oder mit einem vergleichbaren (Fach)Hochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

an wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien, Behördenbüchereien oder bei staatlichen Büchereistellen.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Beschäftigte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in

nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte in Archiven

in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.

2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 2 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht

erfüllen.

Nr. 3 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

2. Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

...

3. Beschäftigte in Bäderbetrieben

...

4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern

Entgeltgruppe 10

1. Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.

2. Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversiche-

rung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahl-

barmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
- Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

5. **Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst**

...

6. **Beschäftigte in der Forschung**

...

7. **Beschäftigte in der Forstverwaltung**

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Forstamt-

männern

2. Beschäftigte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Oberförstern bzw. von Forstoberinspektoren
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Revierförstern bzw. von Forstinspektoren

8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst

...

9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau

9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

...

Entgeltgruppe 7

...

4. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

...

4. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

...

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelfern.

...

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

...

10.5 Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9

1. Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.6 Logopäden

Entgeltgruppe 9

1. Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

beschäftigten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopäden.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patienten mit Intelligenzmindierungen, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

...

11. Beschäftigte in der Informationstechnik

(noch nicht belegt)

12. Beschäftigte im Justizdienst

...

13. Beschäftigte im Kanzleidienst

...

14. Beschäftigte im Kassendienst

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassen-

Entgeltgruppe 9

1. Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

6. Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 6)

3. Beschäftigte, die verantwortlich Personen-

oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)

4. Beschäftigte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
6. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4, 5 und 8)
2. Beschäftigte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 9)
3. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 6)
4. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

5. Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
6. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)
2. Beschäftigte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
3. Kassierer in kleineren Kassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
4. Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Verwalter von Einmannkassen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 11)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Kassendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 12)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in den

- jeweiligen Landesregelungen zur Organisation von Kassen und Zahlstellen (z. B. Landeshaushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften) als solche bestimmen.
- Nr. 2 Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.
- Nr. 3 Besonders schwierige Arbeiten sind z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.
- Nr. 4 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
- Nr. 5 Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:
- a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
 - b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbstständig errechnet werden müssen;
 - c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
 - d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;
 - e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;
 - f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
 - g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind
(Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z. B.:
in Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben;
gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- i) selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollziehern;
- j) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.
- Nr. 6 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar
- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
 - die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.
- Nr. 7 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.
- Nr. 8 Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 9 Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.
- Nr. 10 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 11 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 12 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- 15. Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrol-**

leure

...

15.2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen

1. ¹Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister). ³Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeister eingruppiert.
2. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern zum geprüften Kraftwerksmeister, zum geprüften Gasmeister, zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

4. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass die Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit erfolgt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 7

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

...

15.4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb

Vorbemerkung

Gärtnermeister und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

Entgeltgruppe 9

1. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Gärtnermeister,

die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Gärtnermeister,

die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 5 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Gärtnermeister,

sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

5. Gärtnermeister,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

1. Gärtnermeister.

2. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Entgeltgruppe 6

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfe,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar

- die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und
- die Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 und 5 der Besoldungsgruppe A 9.

Nr. 2 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

Nr. 3 Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

15.5 Meister

Vorbemerkung

¹Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale

sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind.²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).³Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeister eingruppiert.

Entgeltgruppe 9

Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 7

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

Entgeltgruppe 6

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

16. Beschäftigte in Registraturen

Entgeltgruppe 9

1. Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt.
2. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach

9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 8

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
3. Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)
4. Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

1. Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)
2. Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar

- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
- die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.

- Nr. 2 Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- Nr. 3 Leiter von Registraturen, denen weniger

Registraturbeschäftigte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturbeschäftigte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.

- Nr. 4 Zu den Registraturbeschäftigten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Beschäftigten im Registraturdienst der Entgeltgruppen 2 bis 4.

- Nr. 5 Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.

- Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

- Nr. 7 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten

...

18. Beschäftigte im Rettungsdienst

...

19. Beschäftigte in der Schifffahrt

...

20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

¹Die – im Unterschied zu dem Teil II Abschnitt G der Anlage Ia zum BAT erfolgte – Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. ²Inbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitt

ten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 – 4 AZR 555/05) dar. ³So können z. B. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.

20.1 Leiter von Erziehungsheimen

...

20.2 Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkungen

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

Entgeltgruppe 11

Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.)
3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens

100 Plätzen.

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe 9

1. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)
3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Leiter von Kindertagesstätten.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.)

20.3 Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen

Vorbemerkungen

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeits-

merkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.

2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

Entgeltgruppe 11

Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.)

3. Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens

70 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe 9

1. Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)

3. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 7.)

20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychologen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen

Vorbemerkung

(1) ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben.

³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe 12

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

1. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Bewährungshelfer.

Entgeltgruppe 9

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah-

rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Protokollerklärung:

Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9.

20.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

Vorbemerkung

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. ²Die Zulage wird nur

für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe 9

1. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst

als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)

2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst

als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst

als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungs-

dienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen bestellt sind.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

20.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen

Vorbemerkung

(1) ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Per-

sonen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben.

³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 9

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe 2.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 7.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 10.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind.

Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im

- Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- Nr. 4 Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- Nr. 5 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

21. Beschäftigte in der Steuerverwaltung

...

22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

22.1 Ingenieure

Vorbemerkung

Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Entgeltgruppe 13

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. ...

Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

...

Entgeltgruppe 11

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

...

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

...

Protokollerklärungen:

...

- Nr. 3 Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

- Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verbindungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Ver-

suche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

...

22.2 Techniker

Vorbemerkungen

...

2. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.

...

Entgeltgruppe 9

1. Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9.)

2. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die selbständig tätig sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 7

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

22.3 Technische Assistenten

Vorbemerkung

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-

technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 10

...

Entgeltgruppe 9

1. ...
2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.
3. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie
...
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung

Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

...

23. Technische Beschäftigte im Eichdienst

...

24. Beschäftigte an Theatern und Bühnen

...

25. Wirtschaftspersonal

...

25.4 Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 fallen

Entgeltgruppe 9

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
3. Hauswirtschaftsleiterinnen
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 8

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Wirtschaftserinnen
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen
in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 5

Wirtschaftserinnen
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst
mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.
- Nr. 2 (1) Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung, obliegen.
(2) Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der

Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird.

(3) Küchenmeister werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.

Nr. 3 Zu den Einrichtungen im Sinne dieses Unterabschnitts rechnen nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).

Nr. 4 (1) ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen.

(2) ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ²Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 5 Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.

Nr. 6 (1) Wirtschaftserinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschaftser, die

a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder

b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

- Aufstellen des Speiseplans,

- Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,

- Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

- Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,

- Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
- Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material

beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

- Nr. 7 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

1. ¹Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. ²Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. (1) ¹Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die Beschäftigten in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben. ²Das schließt nicht aus, dass Beschäftigte außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe, die gleichartige Tätigkeiten zu verrichten haben, bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert sind.

(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle Beschäftigten in diesem Fachgebiet ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.

3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.

4. (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

...

7. Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind im Anhang zu Teil III festgelegt.
8. (1) ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt II Nr. 2. ²Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt II Nr. 1. ³Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unbe-

rücksichtigt.

(2) ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. ²Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

(3) ¹Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ³Zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen und Beschäftigte von Firmen rechnen wie entsprechende Beschäftigte. ⁴Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Nr. 1 gerechnet werden.

(4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-Länder gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,

die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,

die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Beschäftigte,

die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und

eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren,

die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

(Keine Stufe 6)

2. Angelernte Beschäftigte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Beschäftigte

mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2,

die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die

an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 5 ¹Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

²Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

2.1 Facharbeiter

Entgeltgruppe 9

...

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit Meisterbrief,

die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen

technischen Änderungen anzupassen.

(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

...

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Systemelektroniker, Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroniker für Automatisierungstechnik.

Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.

2.2 Maschinenführer, Fahrer, Wagenpfleger und Tankwarte

Entgeltgruppe 5

1. Führer von Baugeräten und Erdbewegungsmaschinen (z. B. Bagger, Krane, Planierraupen, Straßenhobel, Walzen).

2. Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.)

bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

4. ...

Entgeltgruppe 4

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren,

die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.

2. Fahrer von Gabelstaplern,

die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.

3. ...

4. Kraftwagenfahrer.

Entgeltgruppe 3

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.

...

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.

Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c) und d), Nrn. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nrn. M 7 und 8 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

2.3 Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal

Vorbemerkung

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- ... oder

- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)

der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert gewesen wären.

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

2. ...

Entgeltgruppe 4

1. Hausmeister.

2. ...

Entgeltgruppe 3

1. Pförtner

a) an verkehrsreichen Eingängen,

b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,

c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder

d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. ...

3. Pförtner.

(keine Stufe 6)

4. ...

Protokollerklärung:

Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

2.4 Beschäftigte in der Entsorgung

...

2.5 Kesselwärter (Heizer), Maschinisten, ...

...

2.6 Taucher

...

2.7 Tierwärter

...

3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlösser

...

3.2 Beschäftigte im Gartenbau

...

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrer von Traktoren
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Mährescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Gartenarbeiter,
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrer von Traktoren.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Nr. 8 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.
- Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.
- Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c) und d) sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhän-

geräte abgegolten.

- Nr. 4 Z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.

3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen

...

3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft

...

3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

...

3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung

...

3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau

...

3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen

...

3.9 Beschäftigte im Wasserbau in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern

...

3.10 Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg)

...

3.11 Beschäftigte im Weinbau

...

3.12 Beschäftigte in Gestüten

...

3.13 Beschäftigte in Münzen

...

3.14 Beschäftigte in der Wilhelma

...

**3.15 Beschäftigte in Häfen im Land Anhang zu Teil III der Entgeltordnung
Niedersachsen**

...

...

**3.16 Beschäftigte bei der Feuerwehr Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst
Bremen**

... (Im Geltungsbereich der DienstVO findet für
den ambulanten Pflegedienst Anlage 2 Ab-
schnitt M der DienstVO Anwendung.)

...

Anlage 2 zum Änderungs-
tarifvertrag Nr. 4 zum TV-
L

Anlage C zum TV-L**Entgelttabelle für Pflegekräfte**

- Gültig ab 1. Januar 2012 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11b				3.612,45	4.097,60	
11a			3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10a			3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9d			3.089,58	3.369,89	3.590,89	
9c			3.003,33	3.213,56	3.413,00	
9b			2.733,81	3.089,58	3.213,56	
9a			2.733,81	2.830,84	3.003,33	
8a	2.281,00	2.426,55	2.545,13	2.647,56	2.830,84	3.003,33
7a	2.113,90	2.281,00	2.426,55	2.647,56	2.760,76	2.873,95
4a	1.892,90	2.038,44	2.173,19	2.453,50	2.523,58	2.658,34
3a	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.372,64

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren
in Stufe 5 um 221,87 Euro

Anlage 3 zum Änderungs-
tarifvertrag Nr. 4 zum TV-L

tragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe
festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Min-
destbeträge und vergleichbare nichtlineare Steige-
rungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen ab
1. Januar 2012

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- Gültig ab 1. Januar 2012 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen
Entgeltanpassungen um den von den Tarifver-

Nr. der Entgelt- gruppenzulage	Euro/Monat
1	134,06
2	126,45
3	117,30
4	110,63
5	107,26

6	104,59
7	94,85
8	94,14
9	82,98
10	71,72
11	49,52

6	328,69	
7	305,03	

Anlage 2**Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der
Länder (TV Prakt-L)**

Vom 9. Dezember 2011

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- e) der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	138,47
2	237,03

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,30
2	443,95	
3	411,95	
4	382,02	
5	354,25	

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

§ 2

Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

(5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

§ 6

Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

§ 8 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
ab 1. Januar 2012 1.527,02 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
ab 1. Januar 2012 1.308,19 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und
medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
ab 1. Januar 2012 1.252,88 Euro,

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

(1) ¹Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage A zum TV-L zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. 8 TV-L eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) ¹Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist. ³Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 10 Urlaub

¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14

Jahressonderzahlung

(1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet West 95 v.H. und für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet Ost 71,5 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. ³§ 38 Absatz 1 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. ³Sie unterbleibt ferner für

Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15

Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16

Zeugnisse

¹Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Aus-

schlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

...

Nr. 36 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen - URLB)

Vom 22. Mai 2012

Die Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 17. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 7), werden wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Antritt des Erholungsurlaubs und Verfall

Der Erholungsurlaub soll im Kalenderjahr genommen werden. Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Hat ein Pastor oder eine Pastorin aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit den Resturlaub nicht rechtzeitig angetreten, so kann dieser im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden. Hat eine Pastorin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist nach Ende des Beschäftigungsverbots Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

2. Die Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 22. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 37 Änderung der Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste

Hannover, den 1. Juni 2012

Die Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der ständige Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Kuratoriums aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 berufen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein zweiter Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors wird nach Anhörung des Leitungsausschusses vom Kuratorium jeweils für die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 berufen.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Direktor oder die Direktorin legt mit Zustimmung des Kuratoriums die Aufgaben der ständigen Stellvertreterin oder des ständigen Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors fest.“

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus dem Haus kirchlicher Dienste nehmen der Direktor oder die Direktorin, der ständige Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle der Verhinderung der Direktorin oder des Direktors oder der ständigen Stellvertreterin oder des ständigen Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors nimmt der zweite Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführers an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

4. § 13 Absatz 2 Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. Stellungnahme vor der Berufung der Direktorin oder des Direktors durch den Landes-

bischof oder die Landesbischöfin, sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch das Landeskirchenamt; Vorschlagsrecht gegenüber dem Landeskirchenamt für die Berufung der ständigen Stellvertreterin oder des ständigen Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors,

10. Berufung der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,“

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 38 Eingliederung der Kirchengemeinden Ahlerstedt und Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Buxtehude

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ahlerstedt in Ahlerstedt und die Evangelisch-lutherische Primus-Kirchengemeinde in Bargstedt (Kirchenkreis Buxtehude) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Buxtehude eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Buxtehude

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 26. Januar 2012 beschlossene Änderung der

Satzung vom 12. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 227):

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Apensen“ das Wort „Ahlerstedt“ und ein Komma sowie vor dem Wort „St. Paulus“ das Wort „Bargstedt“ und ein Komma eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - Ahlerstedt,
 - Ahrenswohldede,
 - Apensen,
 - Buxtehude – Dietrich-Bonhoeffer-Platz,
 - Buxtehude – Finkenstraße,
 - Buxtehude – Helga-Wex-Platz,
 - Buxtehude – Ottensen,
 - Oersdorf und
 - Wangersenmit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben.
3. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen.“

Hannover, den 19. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 39 Eingliederung der Kirchengemeinden Lemförde und Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Lemförde und die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde in Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Änderung der Satzung
des Kindertagesstättenverbandes
Grafschaft Diepholz**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstand am 5. März 2012 beschlossene Änderung der Satzung vom 9. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232):

1. Die ersten beiden Absätze der Präambel erhalten folgende Fassung:
„Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen in Jesus Christus die liebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen, die unabhängig von dem geschieht, was Menschen von sich aus erbringen oder leisten. Diese Voraussetzungslosigkeit der Liebe Gottes wird besonders deutlich an der Zuwendung zu den Kindern. Sie geht schon von Jesus selber aus und gehört zum Leben der christlichen Gemeinden. Wir geben weiter, was wir empfangen.
Die evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz sehen sich in diesem Zusammenhang. Sie begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt und ihre Rolle darin zu erfahren. Begegnungen mit dem Evangelium sollen ihnen Gelegenheit geben, Fundamente für ihren eigenen Glauben zu entwickeln. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nah ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukteure ihrer Lebenswirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.“
2. Dem § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lemförde
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wagenfeld“

3. Dem § 2 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„- Evangelischer Kindergarten Lemförde
- Evangelische integrative Kindertagesstätte „Pustebblume“ Wagenfeld“
4. § 5 Absatz 1 Satz 2 2. Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
„* bis zu zwei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Sofern sich unter den gewählten Mitgliedern kein Ordiniertes oder keine Ordinierte befindet, muss mindestens ein Ordiniertes oder eine Ordinierte berufen werden.“

Hannover, den 19. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 40 Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Melle in den Kirchenkreis Bramsche sowie aus dem Kirchenkreis Georgsmarienhütte in den Kirchenkreis Osnabrück und Zusammenlegung der Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle

Urkunde

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung des Kirchsenates Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Georgsmarienhütte werden
 - die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Belm,
 - die Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen in Osnabrück,
 - die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Hasbergen und
 - die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Vehrte in Belm
 ausgegliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osnabrück eingegliedert.
- (2) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle werden
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst in Bohmte,

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Essen,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber in Bad Essen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Bohmte,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Hunteburg in Bohmte,
 - die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Lintorf in Bad Essen,
 - die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Ostercappeln,
 - die Evangelisch-lutherische Walburgis-Kirchengemeinde Venne in Ostercappeln
- ausgliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bramsche eingliedert.

§ 2

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Georgsmarienhütte und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Melle werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land.
- (2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte. Diese bleibt mit der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde in Melle verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Georgsmarienhütte wird aufgehoben.

§ 3

- (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in §§ 1 und 2 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.
- (2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92b Absätze 2 und 3 Kirchenkreisordnung.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Georgsmarienhütte geht folgendes Grundstück (1/2 Miteigentumsanteil) auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holte	231	Holte-Sünsbeck	9	26/1	0,1517

- (2) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle gehen folgende Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Melle	5755	Melle	8	55/13	0,1307
Melle	3573	Melle	6	7/3	0,0377

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 3 Absatz 1 tritt sofort in Kraft.

Hannover, den 20. März 2012

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 41 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Kreuz in Nordhorn zur Evangelisch-lutherischen Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn und die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn und der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn.

§ 3

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde in Nordhorn gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nordhorn	9907	Nordhorn	12	457/4	0,2058
Nordhorn	20305	Nordhorn	48	177/2	0,1129
Nordhorn	20305	Nordhorn	48	207/4	0,0114
Nordhorn	2912	Nordhorn	49	300/1	0,2912

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde in Nordhorn über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nordhorn	20303	Nordhorn	6	1/107	0,2871
Nordhorn	20303	Nordhorn	6	1/106	0,0248
Nordhorn	15648	Nordhorn	6	8/001	0,0526
Nordhorn	15647	Nordhorn	6	658/009	0,0143
Nordhorn	15647	Nordhorn	6	8/004	0,3287
Nordhorn	629	Klausheide	18	418/134	0,1854
Nordhorn	629	Klausheide	18	418/133	0,1094
Nordhorn	18301	Nordhorn	28	7/008	0,1650

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 42 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel, Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Ellensen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Ellensen in Dassel in der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoppensen in Dassel, die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel und die Evangelisch-lutherische St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassel, Hoppensen, Markoldendorf und Sievershausen sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ellensen.

§ 3

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die vier bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde und gilt die Kapellengemeinde als aufgehoben.

§ 4

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoppensen verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ellensen in

Dassel (Dotation Kirche), gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eilensen	265	Eilensen	3	143	0,0097
Ellensen	273	Ellensen	2	3	0,6909
Ellensen	273	Ellensen	2	7	0,3964
Ellensen	246	Ellensen	3	33/4	0,0676
Ellensen	246	Ellensen	3	33/5	0,0928
Ellensen	246	Ellensen	3	42	0,2031
Ellensen	273	Ellensen	3	62/5	0,1192
Ellensen	246	Ellensen	4	34/2	0,4772

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ellensen in Dassel (Dotation Pfarre), gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellensen	302	Eilensen	3	70	0,1817
Ellensen	260	Ellensen	2	62	1,2795
Ellensen	260	Ellensen	2	67	1,6687
Ellensen	260	Ellensen	2	87	4,1758
Ellensen	260	Ellensen	2	89	4,1611
Ellensen	260	Ellensen	2	181/83	2,9109
Ellensen	260	Ellensen	3	34/16	0,0862
Ellensen	260	Ellensen	3	37	2,8469
Ellensen	260	Ellensen	3	145/9	1,2622
Ellensen	260	Ellensen	3	148/5	4,7470
Ellensen	271	Ellensen	3	428/28	0,2903
Ellensen	260	Ellensen	4	5/3	0,1250
Ellensen	260	Ellensen	4	5/4	0,1250
Ellensen	260	Ellensen	4	33/2	2,5202
Ellensen	260	Ellensen	4	82/3	0,5603
Ellensen	260	Ellensen	4	90	4,6545
Ellensen	260	Ellensen	4	91	1,8341
Ellensen	260	Ellensen	4	269/33	0,0377
Ellensen	302	Markoldendorf	15	81/1	0,1129
Ellensen	302	Markoldendorf	15	81/2	2,1928

§ 6

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1559	Dassel	1	103	1,2596
Dassel	1559	Dassel	12	33	0,0556
Dassel	1559	Dassel	22	7/12	0,3000

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Kirche) in Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mackensen	579	Mackensen	1	59	0,4075
Mackensen	579	Mackensen	4	93/1	2,3519
Mackensen	579	Mackensen	7	129/1	0,1831

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterstelle), 3354 Dassel“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1886	Dassel	2	141/2	0,1294

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Küsterei) 3354 Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mackensen	583	Mackensen	2	79/1	0,7264
Mackensen	583	Mackensen	6	12	0,1623

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Kantorstelle), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kantorstelle) in Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1916	Dassel	7	25/1	0,7620
Dassel	1916	Dassel	7	37/1	1,0040

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Organistenstelle), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassel (Organistenstelle) in Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf

die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1917	Dassel	2	154/2	0,2412
Dassel	1917	Dassel	11	227/1	0,6110

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassel/Solling (Pfarre)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bodenteich	1376	Bodenteich	3	8/8	13,4460
Bodenteich	1376	Bodenteich	3	86/4	0,0220

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassel (1. Pfarre) 3354 Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	2505	Dassel	1	41/1	0,6000
Dassel	2505	Dassel	1	105/42	0,0132
Dassel	2505	Dassel	1	105/43	0,0568
Dassel	2505	Dassel	1	105/44	4,4147
Dassel	2505	Dassel	1	118	0,3483
Dassel	2505	Dassel	2	149/2	0,5300
Dassel	2505	Dassel	2	171/1	0,3870
Dassel	2505	Dassel	3	22/1	0,6750
Dassel	2505	Dassel	3	168	1,3480
Dassel	2505	Dassel	3	169	0,5020
Dassel	2505	Dassel	3	336/85	1,6522
Dassel	2505	Dassel	7	4/1	6,6600
Dassel	2505	Dassel	11	17/74	0,7794
Dassel	2505	Dassel	11	76/1	0,3510
Dassel	2505	Dassel	12	39/4	0,1330
Dassel	2505	Dassel	15	102/3	1,2606
Dassel	2505	Dassel	16	83/3	1,8753
Dassel	2505	Dassel	16	99	3,4550
Dassel	2505	Dassel	17	9/1	3,3868
Dassel	2505	Dassel	17	181/42	1,1125
Dassel	2505	Dassel	18	52	0,8363
Dassel	2505	Dassel	18	53	0,5337
Dassel	2505	Dassel	19	5	1,6361

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Pfarre)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf

die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lauenberg	663	Lauenberg	11	7/1	1,7040
Lauenberg	663	Lauenberg	11	8/1	1,0692
Lauenberg	663	Lauenberg	11	9	2,2906
Dinkelhausen	402	Dinkelhausen	4	27/2	2,8308

- (10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Dassel Kreis Einbeck (Pfarre)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Otersen	240	Otersen	8	45/1	11,3599

- (11) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Die Evangelische lutherische Kirchengemeinde Dassel (Pfarre)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söllingen	591	Söllingen	4	9	1,4634
Söllingen	591	Söllingen	4	122/2	2,1160

- (12) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Pfarre) 3354 Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	2467	Dassel	2	6	0,2530
Mackensen	582	Mackensen	2	51/1	1,9123
Mackensen	582	Mackensen	2	61/1	0,9411
Mackensen	582	Mackensen	2	81/1	1,3522
Mackensen	582	Mackensen	3	177/1	1,5749
Mackensen	582	Mackensen	4	53	1,0218
Mackensen	582	Mackensen	6	23	0,3640
Mackensen	582	Mackensen	6	24	1,0063
Mackensen	582	Mackensen	6	37/1	0,1000
Mackensen	582	Mackensen	6	37/2	0,4000
Mackensen	582	Mackensen	6	37/5	3,8794
Mackensen	582	Mackensen	6	54	1,2054
Mackensen	582	Mackensen	6	68	0,6244
Mackensen	582	Mackensen	6	69	2,7323

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mackensen	582	Mackensen	7	80/1	0,4884

- (13) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (2. Pfarre), 3354 Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1883	Dassel	7	28/1	2,4670
Dassel	1883	Dassel	7	50/3	2,9571

- (14) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel, 3354 Dassel“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eilensen	224	Eilensen	1	40/2	2,3194
Eilensen	224	Eilensen	1	41	2,2091

- (15) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Pfarre) Dassel“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eilensen	268	Eilensen	1	72/2	0,1199

- (16) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Kantorstelle zu 9/16 Anteil, Dotation Pfarre zu 7/16 Anteil), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassel (Kantorstelle zu 9/16 Anteil, Pfarre zu 7/16 Anteil)“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche zu 9/16, Dotation Pfarre zu 7/16) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1455	Dassel	2	163/3	1,4600

- (17) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-

lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassel in Dassel“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dassel	1918	Dassel	7	25/1	0,7620
Dassel	1918	Dassel	7	37/1	1,0040
Dassel	1918	Dassel	2	154/1	0,2370
Dassel	1918	Dassel	11	227/1	0,6110
Dassel	1918	Dassel	2	163/3	1,4600

- (18) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Kirche) in Dassel“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mackensen	580	Mackensen	1	59	0,4075
Mackensen	580	Mackensen	4	93/1	2,3519
Mackensen	580	Mackensen	6	111/4	0,0059
Mackensen	580	Mackensen	6	112/8	0,0653
Mackensen	580	Mackensen	7	129/1	0,1831

- (19) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel (Pfarre) in Dassel“ bezeichnet, geht die selbständige Gerech- tigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgendem Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Otersen	351	Otersen	8	45/1	11,3599

- (20) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassel Dotation Pfarre“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söllingen	341	Söllingen	4	9	1,4634
Söllingen	341	Söllingen	4	122/2	2,1160

§ 7

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoppensen in Dassel (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei) 3354 Dassel-Hoppensen“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoppensen	147	Hoppensen	3	31	0,1289

§ 8

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Markoldendorf (Kirche) 3354 Dassel-Markoldendorf“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Markoldendorf	1452	Markoldendorf	2	33/1	0,4395
Markoldendorf	1452	Markoldendorf	4	128/62	0,0250
Markoldendorf	1452	Markoldendorf	10	152/2	0,2403
Markoldendorf	1452	Markoldendorf	10	395/151	0,0660

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Dotation Kantor- und Küsterstelle), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Markoldendorf (Kantor- und Küsterstelle), 3354 Dassel-Markoldendorf“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Markoldendorf	1458	Markoldendorf	10	146/1	0,0218
Markoldendorf	1458	Markoldendorf	16	17/1	1,5482

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Dotation Organistenstelle), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Markoldendorf (Organistenstelle) 3354 Dassel-Markoldendorf“ bezeichnet, gehen folgende

Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Markoldendorf	1614	Markoldendorf	10	145	0,0109
Markoldendorf	1614	Markoldendorf	10	150/1	0,0153
Markoldendorf	1614	Markoldendorf	12	41	1,2442
Markoldendorf	1614	Markoldendorf	16	17/2	0,9272

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (1. Pfarre) zu Markoldendorf, Kreis Einbeck“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dohnsen	139	Dohnsen	5	176	1,8074

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Markoldendorf (Pfarre), Dassel-Markoldendorf“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Markoldendorf	1552	Holtensen	2	478	0,9617
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	2	34/7	0,9078
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	10	144	0,0087
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	10	185/5	0,5813
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	11	66	3,4390
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	12	70	2,2319
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	13	11/6	5,5959
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	15	65/1	2,0379
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	15	65/2	1,8779
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	16	18	0,3647
Markoldendorf	1552	Markoldendorf	16	26	1,2734

§ 9

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Sievershausen (Kirche) in Dassel Ortsteil Sievershausen“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sievershausen	1055	Sievershausen	3	100	0,3163
Sievershausen	1055	Sievershausen	3	101/1	0,3784
Sievershausen	1055	Sievershausen	6	52	0,3767
Sievershausen	1055	Sievershausen	6	85/2	0,2845

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Sievershausen (Pfarre) in Dassel Ortsteil Sievershausen“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sievershausen	1054	Sievershausen	1	180	0,5811
Sievershausen	1054	Sievershausen	3	76	0,9201
Sievershausen	1054	Sievershausen	3	99	0,8764
Sievershausen	1054	Sievershausen	3	109	1,1445
Sievershausen	1054	Sievershausen	10	21/4	0,5492

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel, Ortsteil Sievershausen“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sievershausen	875	Sievershausen	3	100	0,3163
Sievershausen	875	Sievershausen	6	84	0,0366
Sievershausen	875	Sievershausen	6	85/1	0,2243
Sievershausen	875	Sievershausen	3	101/1	0,3784
Sievershausen	875	Sievershausen	6	83/1	0,0236
Sievershausen	875	Sievershausen	6	52	0,3767

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel, Ortsteil Sievershausen“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sievershausen	875	Sievershausen	1	175	0,5546
Sievershausen	875	Sievershausen	1	180	0,5811
Sievershausen	875	Sievershausen	3	76	0,9201

Sievershausen	875	Sievershausen	3	99	0,8764
Sievershausen	875	Sievershausen	3	109	1,1445
Sievershausen	875	Sievershausen	6	92/5	0,3095

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 43 Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Backemoor und Breinermoor (Kirchenkreis Rhaderfehn)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaderfehn und die Evangelisch-lutherische Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen (Kirchenkreis Rhaderfehn) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaderfehn“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaderfehn und der Evangelisch-lutherischen Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaderfehn gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Backemoor	523	Backemoor	6	163/1	7 743
Backemoor	523	Backemoor	10	4	74 642
Backemoor	523	Backemoor	11	10	22 709

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Backemoor	523	Backemoor	13	113/2	229
Backemoor	523	Backemoor	13	114	1 927
Backemoor	523	Schatteburg	1	16/4	399
Backemoor	523	Schatteburg	1	16/6	104
Backemoor	523	Schatteburg	1	16/7	7 462
Backemoor	523	Schatteburg	8	18	12 587
Backemoor	530	Backemoor	5	11/1	218
Backemoor	530	Backemoor	5	17/5	35
Backemoor	530	Backemoor	5	17/6	15 052
Backemoor	530	Backemoor	5	17/8	350
Backemoor	530	Backemoor	5	17/9	872
Backemoor	530	Backemoor	5	46/3	10 678
Backemoor	530	Backemoor	6	127/5	2 720
Backemoor	530	Backemoor	6	159/3	1 419
Backemoor	530	Backemoor	6	166	2 689
Backemoor	530	Backemoor	8	48	13 902
Backemoor	530	Backemoor	9	20/2	5 556
Backemoor	530	Backemoor	9	20/3	1 011
Backemoor	530	Backemoor	9	20/4	1 011
Backemoor	530	Backemoor	9	114/2	11 176
Backemoor	530	Backemoor	10	6	7 618
Backemoor	530	Backemoor	11	33	34 630
Backemoor	530	Schatteburg	2	54	16 115
Backemoor	530	Schatteburg	3	17/8	37 057
Hatzum	332	Hatzum	10	27/3	17 955
Hatzum	332	Hatzum	10	28/1	163
Hatzum	332	Hatzum	10	31/5	11 172

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaderfehn gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaderfehn (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Backemoor	527	Amdorf	9	5	43 609
Backemoor	527	Backemoor	5	35/4	4 518
Backemoor	527	Backemoor	6	144/1	801
Backemoor	527	Backemoor	6	152/1	6 112
Backemoor	527	Backemoor	6	379/143	4 578
Backemoor	527	Backemoor	7	63	6 080
Backemoor	527	Backemoor	7	64	6 670
Backemoor	527	Backemoor	7	65/1	10 602
Backemoor	527	Backemoor	9	113/2	5 999
Backemoor	527	Backemoor	10	5	9 428
Backemoor	527	Backemoor	12	25	40 000
Backemoor	527	Backemoor	13	52	6 867
Backemoor	527	Backemoor	13	91	6 269
Backemoor	527	Breinermoor	11	10	45 014
Backemoor	527	Schatteburg	1	32/1	43
Backemoor	527	Schatteburg	1	32/2	9 806
Backemoor	527	Schatteburg	1	47/7	143
Backemoor	527	Schatteburg	1	47/8	6 130
Backemoor	527	Schatteburg	8	1/1	574
Backemoor	527	Schatteburg	8	1/2	29 995

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaderfehn gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaderfehn (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Backemoor	528	Amdorf	9	5	43 609
Backemoor	528	Backemoor	5	35/4	4 518
Backemoor	528	Backemoor	6	144/1	801
Backemoor	528	Backemoor	6	152	2 159
Backemoor	528	Backemoor	6	154/1	1 949
Backemoor	528	Backemoor	6	155	2 004
Backemoor	528	Backemoor	6	379/143	4 578
Backemoor	528	Backemoor	7	63	6 080
Backemoor	528	Backemoor	7	64	6 670
Backemoor	528	Backemoor	7	65/1	10 602
Backemoor	528	Backemoor	9	113/2	5 999
Backemoor	528	Backemoor	10	5	9 428
Backemoor	528	Backemoor	12	25	40 000
Backemoor	528	Backemoor	13	52	6 867
Backemoor	528	Backemoor	13	91	6 269
Backemoor	528	Breinermoor	11	10	45 014
Backemoor	528	Schatteburg	1	32	9 849
Backemoor	528	Schatteburg	1	47/4	6 045
Backemoor	528	Schatteburg	6	90/6	55
Backemoor	528	Schatteburg	8	1	30 569

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaderfehn (Dotations Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Breinermoor	243	Breinermoor	14	11/2	238
Breinermoor	243	Breinermoor	14	17	4 090
Breinermoor	243	Breinermoor	14	128	874
Breinermoor	366	Breinermoor	1	36/6	5 917
Breinermoor	366	Breinermoor	1	38/3	922
Breinermoor	366	Breinermoor	9	4	12 508
Breinermoor	366	Breinermoor	9	42	22 324
Breinermoor	366	Breinermoor	14	11/3	62
Breinermoor	366	Nettelburg	6	17	5 366

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde

Backemoor-Breinermoor in Rhaudefehn (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Breinermoor	213	Breinermoor	10	1	40 273
Breinermoor	213	Breinermoor	14	12/2	2 373
Breinermoor	213	Breinermoor	14	16	3 509
Breinermoor	213	Breinermoor	14	18	8 773
Breinermoor	213	Nettelburg	6	16	33 953
Breinermoor	213	Nettelburg	6	30	29 765
Breinermoor	213	Nettelburg	7	23	93 158

§ 5

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhaudefehn und Evangelisch-lutherische Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen wird die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhaudefehn.

§ 6

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. § 6 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 29. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 44 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barum und Natendorf zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Natendorf (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Kirchenkreis Uelzen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf.

§ 2

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Barum	271	Barum	3	67/1	1,2173
Barum	271	Barum	5	39	0,3207
Barum	271	Natendorf	6	80	0,5177

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Barum	235	Barum	2	39	0,3633
Barum	235	Barum	5	40/1	0,1364
Barum	235	Barum	5	42/3	0,0066
Barum	235	Barum	5	61/2	2,7212
Barum	235	Barum	7	22	2,2122
Barum	235	Barum	8	34/1	0,9583

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Barum	228	Barum	1	12/2	4,7941

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Barum	228	Barum	1	15/2	1,8528
Barum	228	Barum	2	29/1	0,8660
Barum	228	Barum	3	52/1	0,2302
Barum	228	Barum	3	75/1	8,8958
Barum	228	Barum	7	8/1	9,7355

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Barum (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Barum	230	Barum	5	61/1	1,8658
Barum	230	Tätendorf	7	18/1	1,0242

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Natendorf	175	Natendorf	1	28/1	0,1867
Natendorf	175	Natendorf	1	29/5	0,2759
Natendorf	175	Natendorf	1	85/4	0,0011
Natendorf	175	Natendorf	1	85/5	0,0002

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Natendorf	176	Natendorf	1	31/2	0,1254
Natendorf	176	Natendorf	1	37/1	0,1230
Natendorf	176	Natendorf	1	85/8	0,0014
Natendorf	176	Natendorf	1	85/9	0,0006
Natendorf	176	Natendorf	5	25	0,2904
Natendorf	176	Natendorf	5	31	0,5142
Natendorf	176	Oldendorf II	2	27	0,6646

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Natendorf	149	Hohenbünstorf	1	157/3	0,0078
Natendorf	149	Hohenbünstorf	1	65	0,2053

Natendorf	149	Natendorf	4	16/1	8,9184
Natendorf	149	Natendorf	4	43/1	0,5517
Natendorf	149	Natendorf	5	152/1	0,5275
Natendorf	149	Natendorf	5	2/1	1,9008
Natendorf	149	Natendorf	5	33/4	16,6956
Natendorf	149	Natendorf	5	33/5	2,6000
Natendorf	149	Natendorf	5	73/1	11,7836

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke (Miteigentumsanteil 31/100) auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Brockhimbergen	96	Brockhimbergen	1	20/1	6,8168
Brockhimbergen	96	Brockhimbergen	1	29	4,6862

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf geht folgendes Grundstück (Miteigentumsanteile: Dotation Pfarre 11,1/100, Dotation Küsterei 1/100) auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Miteigentumsanteile: Dotation Pfarre 11,1/100, Dotation Kirche 1/100) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Növenthien	96	Növenthien	1	16/1	9,3791

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Natendorf in Natendorf (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Natendorf	178	Natendorf	5	24/5	0,2582
Natendorf	178	Natendorf	5	32	0,3932

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Barcelona (Spanien – Kennziffer 2031) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php